

Möglichkeiten zur Umsetzung von Weihnachtsmärkten nach den Corona-Regelungen Herbst/Winter 2021

Stand: 01.10.2021

Die folgenden Ausführungen stellen den Planungsstand basierend auf einer Fortentwicklung der Elften CoronaVO vom 15. September 2021 dar und haben insoweit eine begrenzte Aussagekraft für künftige Zeiträume. Die nicht sicher vorhersehbare Entwicklung der Pandemie erfordert häufig auch kurzfristige Änderungen, was bei Planungen für Veranstaltungen stets zu berücksichtigen ist.

I. Weihnachtsmärkte als Stadt- und Volksfeste (Ausgangslage) auf einer abgrenzbaren Fläche

Nach der Elften Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (CoronaVO) sind Weihnachtsmärkte grundsätzlich als Stadt- und Volksfeste nach § 10 Absatz 1 einzustufen. Davon ausgehend, dass Weihnachtsmärkte grundsätzlich im Freien stattfinden und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, gilt neben der Maskenpflicht für das Abhalten von Weihnachtsmärkten in der

- Basisstufe: 3G-Pflicht
- Warnstufe: 3G-Pflicht
- Alarmstufe: 2G-Pflicht.

Es hat eine Zugangskontrolle der Besucherinnen und Besucher zu erfolgen (§ 6 CoronaVO). Das kann durch Umzäunung und Zutrittskontrolle an bestimmten Punkten des abgegrenzten/umzäunten Weihnachtsmarkgeländes erfolgen. Ein Veranstalter hat für das Hygienekonzept, die Umsetzung der 3G- oder 2G-Regelung und die Datenverarbeitung die Gesamtverantwortung zu übernehmen (§ 10 Absatz 5 CoronaVO). Beim Konsum von Lebensmitteln darf die Maske abgesetzt werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO).

II. Weihnachtsmärkte bei frei zugänglicher Fläche

In Fällen, wo eine Umzäunung der Weihnachtsmarktfläche nicht möglich ist, z. B. städtischen Fußgängerzonen, kann auch eine frei zugängliche Ausgestaltung erfolgen. Hierbei gilt die 3G bzw. 2G-Pflicht lediglich an allen Ständen, bei denen der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr vor Ort angeboten wird sowie bei weiteren Angeboten, die zum Verweilen einladen (z.B. musikalische Darbietungen, Aufbau von Sitzgelegenheiten, Fahrgeschäfte).

Die Kontrolle des 3G bzw. 2G-Status kann dadurch erfolgen, dass den Besucherinnen und Besucher dieser Angebote nach Kontrolle ihres Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ein sichtbarer Nachweis über die Kontrolle zur Verfügung gestellt wird, bspw. ein Bändchen für das Handgelenk. Dieses berechtigt zum Besuch der Unterhaltungs- und sonstiger Verweilangebote sowie von Ständen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten. Die jeweiligen Anbieter haben sich diesen Nachweis vor Inanspruchnahme des Angebotes vorzeigen zu lassen. In den Hygienekonzepten sind Angaben zur Ausgestaltung dieser Zugangsregelung aufzunehmen. Ein Veranstalter hat für das Hygienekonzept und die Datenverarbeitung die Gesamtverantwortung zu übernehmen (§ 10 Absatz 5 CoronaVO). Für den Besuch der Warenverkaufsstände, ist ein 3G-Nachweis und eine Datenerhebung nicht erforderlich. Dies gilt auch für den Verkauf von Lebensmitteln, die

grundsätzlich nicht zum sofortigen Verzehr vorgesehen sind (in der Regel abgepackte Lebensmittel). Bei gemischtem Verkauf von Speisen, Getränken und sonstigen Waren gilt die 3G-Nachweispflicht für das gesamte Angebot. Im Übrigen gilt – da der Abstand auf Weihnachtsmärkten nicht zuverlässig eingehalten werden kann – generell die Maskenpflicht.

III. Märkte zum ausschließlichen Warenverkauf

Findet ausschließlich der Verkauf von Waren an Endverbraucher statt, kann der Markt nach den Regelungen für den Einzelhandel (§ 17 Absatz 1 CoronaVO d. h. 3G-Pflicht in der Alarmstufe) stattfinden. Setzt man voraus, dass diese Märkte (z.B. „Krämermärkte“) zur Weihnachtszeit ebenfalls regelmäßig unter freiem Himmel stattfinden und der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann, gelten neben der Maskenpflicht in der Basis-, Warn- und Alarmstufe keine Zutrittsbeschränkungen. Voraussetzung für die Anwendung des § 17 ist, dass nur Warenverkauf stattfindet. Es sind keine Angebote mit Eventcharakter zulässig. Ebenso unzulässig sind gastronomische Angebote, die zum Verweilen einladen (z.B. Glühweinstände). Die jeweiligen Marktstände haben ein Hygienekonzept zu erstellen, es ist keine Datenverarbeitung erforderlich.